

schlechtseintragung eine Ehe schließen können. Das entspricht dem Sinn und Zweck des § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB und hält sich i.R.d. Art. 6 Abs. 1 GG.

#### IV. Ausblick und Schluss

Bereits 2012 hat der Deutsche Ethikrat in einer Stellungnahme zur Intersexualität empfohlen,<sup>39</sup> eine dritte Geschlechtskategorie für die Menschen einzuführen, die sich weder als weiblich noch als männlich erleben. Der Gesetzgeber hat diesen Vorschlag bei der Neugestaltung des Personenstandsrechts im Jahr 2013 nicht aufgenommen, sondern sich für ein bloßes Offenlassen der Geschlechtseintragung entschieden. Es ist bezeichnend, dass, wie auch beim Transsexuellengesetz,<sup>40</sup>

wieder einmal das BVerfG das Rad eine Umdrehung weitergedreht hat beziehungsweise weiterdrehen musste. So richtig diese Entscheidung ist, so gefährlich ist es, wenn der Gesetzgeber das Heft des Handelns aus der Hand gibt. Darunter leidet nicht nur die Autorität von Gesetzgeber und BVerfG gleichermaßen, sondern auch die Legitimität der Sachentscheidung.

<sup>39</sup> Deutscher Ethikrat, Stellungnahme zu Intersexualität vom 23.02.2012, S. 177.

<sup>40</sup> Vgl. Wielpütz NVwZ 2011, 474 (474 f.).

## Erbschaft- und Schenkungsteuer im Familienrecht

### – auch Bewertung nach BewG von Grundstücken, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Wertpapieren, Lebensversicherungen und lebenslangen Nutzungen – Teil 2<sup>1</sup>

Von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, und Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, beide Hannover

#### X. Zuwendungen unter Ehegatten

##### 1. Übersicht

Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten, die aufgrund der Geschäftsgrundlage des Fortbestands der Ehe vorgenommen werden, stellen sog. **unbenannte** oder **ehebezogene Zuwendungen** dar. Diese sind von Schenkungen zwischen den Ehegatten gem. den §§ 516 ff. BGB zu unterscheiden. Schenkungen, die zwischen Ehegatten vorgenommen werden, können der Schenkungsteuer unterliegen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erfüllen:

Als Schenkung unter Lebenden gilt jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Fehlt es an einem objektiven oder subjektiven Tatbestandsmerkmal, so ist keine Schenkungsteuerpflicht gegeben. Steuerliche gesetzliche Regelungen zu dieser Problematik finden sich insb. in § 5 ErbStG und § 13 ErbStG. Ein Bereicherungswille ist nicht erforderlich.<sup>2</sup>

##### a) Auffassung des BGH

Nach **Auffassung des BGH**<sup>3</sup> handelt es sich bei diesen unbenannten/ehebedingten Zuwendungen i.d.R. um objektiv unentgeltliche Vermögenstransfers. Bei ihnen liege die Vorstellung oder Erwartung zugrunde, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben werde; sie würden um der Ehe willen erfolgen und als Beitrag zur Verwirklichung oder Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht werden und darin ihre Geschäftsgrundlage haben.

##### Beispiel:

Der Ehemann M überträgt der Ehefrau F als Ausgleich dafür, dass sie den Haushalt führt, Barvermögen. Es liegt hier eine unbenannte Zuwendung von M an seine Ehefrau F vor. Dies gilt auch, wenn anderes Vermögen übertragen wird (z.B. eine Immobilie).

##### b) Auffassung des BFH

Aus der vom BGH statuierten Unentgeltlichkeit der unbenannten Zuwendungen folgert der **BFH**,<sup>4</sup> dass diese dann der **Schenkungssteuer** unterliegen, wenn die Vermögensverschiebungen im Bewusstsein der Unentgeltlichkeit erfolgen. Für den subjektiven Zuwendungstatbestand genügt nach Auffassung des BFH der Wille des übertragenden Ehegatten zur Unentgeltlichkeit. Dieser soll vorliegen, wenn dieser sich bewusst sei, dass seine Leistung ohne rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung erbracht wird.

##### Beispiel einer schenkungssteuerpflichtigen Zuwendung:

Die Ehegatten M und F leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Ehemann M wendet seiner Ehefrau F einen Geldbetrag i.H.v. 650.000 € zu.

<sup>1</sup> Fortsetzung aus FuR 2018, 186.

<sup>2</sup> BFH, 01.07.1992 – II R 12/90, DStR 1992, 1318 ff. = NJW 1993, 158 ff.

<sup>3</sup> BGH, FamRZ 1982, 246; FamRZ 1983, 351; FAKomm-FamR/Weinreich, § 1380 Rn. 8 ff.

<sup>4</sup> Zuletzt BFH, 27.11.2013 – II R 25/12, JurionRS 2013, 53733.

**Lösung:**

Die Zuwendung von M an F unterliegt der Schenkungsteuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Unbenannte Zuwendungen sind schenkungsteuerpflichtig.

Der BFH<sup>5</sup> hatte bereits 1994 entschieden, dass eine unbenannte Zuwendung nicht deswegen von der Schenkungsteuer ausgenommen ist, weil sie wegen ihres spezifisch ehebezogenen Charakters nach h.M. im Zivilrecht keine Schenkung i.S.d. § 516 BGB darstellt.

Dies hat zur Folge, dass unbenannte Zuwendungen der Schenkungsteuer unterliegen. Ihre Schenkungsteuerpflicht beurteilt sich nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, d.h., ob eine objektive und subjektive Unentgeltlichkeit vorliegt.

Der subjektive Tatbestand liegt hier vor, da es nur auf den Willen zur Unentgeltlichkeit durch den zuwendenden Ehegatten M ankommt.

**Praxishinweis:**

Der Wille zur Unentgeltlichkeit ist nach Auffassung des BFH gegeben, wenn der Zuwendende in dem Bewusstsein handelt, zu der Vermögenshingabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch dafür eine mit seiner Leistung in einem synallagmatischen, konditionalen oder kausalen Zusammenhang stehende Gegenleistung zu erhalten.

Das Tatbestandsmerkmal der objektiven Unentgeltlichkeit ist ebenfalls erfüllt, weil die Führung des Haushalts, die Betreuung der Kinder oder die Unterstützung des anderen Ehegatten durch einen Ehegatten keine Gegenleistung darstellen.

**c) Auffassung der Finanzverwaltung**

Die **Finanzverwaltung** hatte mit einem Erlass aus 1988<sup>6</sup> auf ein früheres, die unbenannte Zuwendung erbschaftsteuerlich anerkennendes Urteil des BFG restriktiv reagiert und die Schenkungsteuerfreiheit der unbenannten Zuwendungen auf Fälle der Übertragung des Eigentums oder Miteigentums an einem Familienwohnheim beschränkt. Mit koordiniertem Ländererlaß<sup>7</sup> ist der Erlass mit Wirkung v. 01.06.1994 wieder aufgehoben. Bei Familienwohnungen, die vor diesem Zeitpunkt erworben, vom wohlhabenden Ehegatten allein finanziert, im Grundbuch jedoch auf beide Ehegatten zu 1/2 eingetragen worden sind, bleibt es bei der schenkungsteuerfreien unbenannten Zuwendung.

**d) Eingrenzung**

Eine **Eingrenzung** der Steuerbarkeit ehebezogener Zuwendungen wird dadurch vorgenommen, dass Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob und inwiefern die einem Ehegatten zugeordnete Vermögensmasse in erster Linie Ergebnis der ehelichen Erwerbsgemeinschaft ist. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Lebensführung und der ehelichen Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft ist zu überprüfen, ob etwaige Vermögenszuwächse i.R.d. gemeinsamen Haushaltsführung oder etwa gemeinsamen Altersvorsorge erfolgt sind. Zur gemeinsamen Lebensführung der Eheleute i.R.d. ehelichen Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft vorgenommene finanzielle Beiträge eines Ehegatten, sind grds. keine

unentgeltlichen und damit steuerbaren Zuwendungen. Dies gilt auch, wenn diese unabhängig von einem zeitnahen Ausgleich bzw. einer entsprechenden Gegenleistung vorgenommen worden sind.

■ **Präzisierung hinsichtlich der Güterstände**

Zu beachten ist, dass im Falle des gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Güterstands der Zugewinnngemeinschaft der **Zugewinn** selbst **keiner Besteuerung** unterliegt. Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beendet, gilt der Zugewinn nicht als steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen.

Dies gilt auch, sofern der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in anderer Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, etwa durch Änderung des Güterstands, z.B. durch den Wechsel in den Güterstand der Gütertrennung. Auch eine steuerbare Schenkung unter Lebenden kommt dann nicht in Betracht (§ 5 Abs. 1 und 2 ErbStG).

■ **Kettenschenkungen**

Nach Ansicht des BFH<sup>8</sup> liegt kein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn Eltern einem Kind ein Grundstück schenken, über das es frei verfügen kann, wenn das Kind im Einverständnis mit den Eltern anschließend seinem Ehegatten einen Miteigentumsanteil schenkt. Es handelt sich nicht um eine anteilige Grundstücksschenkung der Eltern an das Schwiegerkind.

**2. Einzelne Zuwendungstatbestände****a) Zuwendung von Immobilien**

Eine **Schenkung des Familienheims** ist als Zuwendung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG schenkungsteuerfrei. Dies gilt nicht nur für die direkte Schenkung des Familienheims selbst, sondern z.B. auch für die Tilgung eines in Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims aufgenommenen Darlehens aus Mitteln eines Ehegatten und zudem für die Begleichung nachträglicher Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen am gemeinsamen Familienheim.

Für die **Schenkung einer Ferienimmobilie** kann die Steuerbefreiung für das Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG nicht in Anspruch genommen werden, wenn sich dort nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Abgesehen von dem Ehegattenfreibetrag i.H.v. 500.000 € nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, lösen diese Zuwendungen regelmäßig Schenkungsteuer aus.

**b) Übernahme von Versicherungsprämien**

Übernimmt ein Ehegatte die laufende Zahlung von Versicherungsprämien für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene **Lebensversicherung**, liegt aufgrund der Befreiung von der Verpflichtung zur Prämienzahlung eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor.

5 BFH, 20.09.1994 – VII R 40/93, JurionRS 1994, 18928.

6 Erlaß v. 10.11.1988, BStBl. I 1988, S. 513.

7 Erlaß v. 26.04.1994, BStBl. I 1994, S. 297.

8 BFH, 18.07.2013 – II R 37/11, JurionRS 2013, 45310 und II R 45/11, JurionRS 2013, 47822.

### c) Einzahlungen auf gemeinschaftliche Konten und Depots

Nach Auffassung der OFD Koblenz<sup>9</sup> sind **gemeinschaftliche Konten**/Oder-Konto und Depots unabhängig von der Herkunft des Geldes bzw. der Wertpapiere nach Maßgabe der Auslegungsregel des § 430 BGB grds. beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte zuzurechnen und der nicht einzahlende Ehegatte folglich insoweit bereichert. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Beteiligten eine abweichende Vereinbarung und entsprechende tatsächliche Gestaltung nachweisen können. Der BFH<sup>10</sup> lehnt diese Verwaltungspraxis teilweise ab. Ehegatten können danach Gemeinschaftskonten/-depots einrichten, ohne dass dies per se einen schenkungsteuerlichen Vorgang darstellt. Durch die bloße Einzahlung auf das gemeinschaftliche Konto/Depot ist nämlich noch nicht die Frage beantwortet, ob der andere Ehegatte hierdurch auch auf Kosten des Einzahlenden bereichert wurde, d.h. ob ein Vermögensübergang stattgefunden hat.

Eine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG soll erst dann vorliegen, wenn und soweit der Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei über das eingezahlte Guthaben verfügen kann, den ihm zustehenden Teil endgültig behalten darf und die Zuwendung unentgeltlich ist.

Für die Beurteilung, ob eine Schenkung zwischen den Ehegatten vorliegt, ist auf das Verhalten der Ehegatten abzustellen und eine **Gesamtwürdigung des Einzelfalls** vorzunehmen. Maßgeblich ist, wie die Ehegatten das Oder-Konto tatsächlich handhaben und wie sie die Mittel verwenden, die sie nicht für laufende Lebensführung benötigen.

Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um sich eigenes Vermögen zu bilden, umso stärker spricht dies dafür, dass er hälftig an dem Vermögen berechtigt ist und damit auch eine Schenkung vorliegt. Lässt sich dies allerdings weder aus dem Verhalten der Ehegatten noch aufgrund von schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen abschließend klären, trägt die Finanzverwaltung die Beweislast dafür, dass eine Schenkung vorliegt.

### d) Vermögenstransfers von Einzelkonten

Überträgt ein Ehegatte den Vermögensstand seines **Einzelkontos**/-depots **unentgeltlich** auf das Einzelkonto/-depot des anderen Ehegatten, trägt nach Ansicht des BFH<sup>11</sup> der zur Schenkungsteuer herangezogene Ehegatte die Feststellungslast für Tatsachen, die der Annahme einer freigebigen Zuwendung entgegenstehen. Zu diesen Tatsachen zählen auch solche, die belegen sollen, dass dem bedachten Ehegatten das erhaltene Guthaben bereits vor der Übertragung im Innenverhältnis vollständig oder teilweise zuzurechnen war.

### e) Unterhaltszahlungen

Soweit **Unterhaltszahlungen** zur Erfüllung der Verpflichtung zum Familienunterhalt nach § 1360a BGB geleistet werden, sind sie nicht schenkungsteuerbar. Nach § 1360a BGB umfasst der Familienunterhalt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. Damit bemisst sich der Familienunterhalt nicht ohne weiteres nach den zum Ehegattenunterhalt bei Trennung und Scheidung entwickelten Grundsätzen. Er ist nach seiner Ausgestaltung nicht auf die Gewährung

einer frei verfügbaren Geldrente für den jeweils anderen Ehegatten, sondern als **gegenseitiger Anspruch** der Ehegatten darauf gerichtet, dass jeder von ihnen seinen Beitrag zum Familieneinkommen entsprechend seiner nach dem individuellen Ehebild übernommenen Funktion leistet. Sein Maß bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, so dass § 1578 BGB als Orientierungshilfe herangezogen werden kann.

75 Der Familienunterhalt ist bei deutlich über dem Durchschnitt liegenden Einkünften nach der Methode konkreter Bedarfsbemessung zu ermitteln. Der Familienunterhalt ist in diesen Fällen die Summe der konkret nach Eurobeträgen geschätzten Einzelbedürfnisse.

In schenkungsteuerlicher Hinsicht steuerbar sind nur diejenigen ausschließlich von einem Ehegatten veranlassten Zuflüsse, die das übliche Maß gemessen am Lebenszuschnitt der Ehegatten übersteigen. Nur die Leistungen zur **Vermögensbildung** sind schenkungsteuerpflichtig. Den Aufbau einer Altersversorgung sieht das Schrifttum als Bedarfsdeckung an. Der BFH<sup>12</sup> verneint zwar eine freigebige Zuwendung, soweit eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Gleichzeitig lehnt er es ab, den Aufbau einer Altersversorgung als Erfüllung einer nicht steuerbaren Unterhaltspflicht anzuerkennen. Zwar besteht für den erwerbstätigen Ehegatten aufgrund der §§ 1360, 1360a BGB eine Verpflichtung, nicht nur für den gegenwärtigen, sondern entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch für die dauernde Sicherung des zukünftigen Unterhalts des anderen Ehegatten zu sorgen. Gleichwohl ergibt sich kein konkreter Leistungs- oder Zahlungsanspruch gegen den unterhaltsverpflichteten Ehegatten.

Bei laufenden Zahlungen kommt die Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 12 ErbStG in Betracht. Demnach bleiben Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit laufender Zuwendungen ist, dass sie nicht auf Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden. Soweit der Bedachte einen Anspruch auf die Zuwendungen hat, fehlt es insofern bereits an einer steuerbaren freigebigen Zuwendung, deren Vorliegen den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 ErbStG erst eröffnet. In diesem Zusammenhang gelten Zuwendungen als angemessen, die den Vermögensverhältnissen und der Lebensführung des Bedachten entsprechen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Überschreitet allerdings die Zuwendung den Rahmen des Angemessenen, ist die Zuwendung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 2 ErbStG in vollem Umfang steuerpflichtig. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 2 ErbStG statuiert damit ein sog. Teilungsverbot. Dies gilt nur dann nicht, wenn mehrere Zuwendungen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen gewährt werden.

#### Praxishinweis:

Bei laufenden Zahlungen sollte regelmäßig geprüft werden, ob sie noch dem Familienunterhalt oder schon dem Vermögensaufbau dienen. Sofern ein Ehegatte bisher nicht beruf-

9 OFD Koblenz, Verfügung v. 19.02; DSzR 2002, 1266.

10 BFH, 07.10.1988 – II R 30/97, JurionRS 1998, 11527; BFH, 25.01.2001 – II R 22/98, JurionRS 2001, 21698.

11 BFH, 29.06.2016 – II R 417/16, JurionRS 2016, 23054.

12 BFH, 17.04.1985 – II R 147/82, JurionRS 1985, 15763.

lich tätig ist, zu Beginn der Ehe kein Vermögen besaß und über beachtliches Vermögen verfügt, wird zu vermuten sein, dass er, abgesehen von etwaigen Erbschaften und Schenkungen seitens Dritter, von dem anderen Ehegatten Vermögen schenkweise erhält.

#### f) Übernahme der Einkommensteuer

Auch wenn Ehegatten zur einkommensteuerlichen Zusammenveranlagung nach § 26b EStG optieren und folglich nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AO Gesamtschuldner der festgesetzten Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags sind, hat jedoch jeder Ehegatte für die Steuer, die auf seine Einkünfte entfällt, selbst aufzukommen. Hieraus folgt, dass die Aufteilung der Steuerschuld im Innenverhältnis unter entsprechender Heranziehung des § 270 AO auf der Grundlage fiktiver getrennter Veranlagung der Ehegatten zu erfolgen hat. Soweit ein Ehegatte die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Steuer aus eigenen Mitteln begleicht, obwohl die Einkommensteuer teilweise auf die Einkünfte des anderen Ehegatten entfällt, liegt somit ebenfalls eine freigebige Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor.

#### g) Gewährung unverzinslicher Darlehen

Gelegentlich werden **unverzinsliche Darlehen** zwischen Ehegatten gewährt. Aus schenkungsteuerlicher Sicht liegt hier eine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor.

Gegenstand der Zuwendung ist die Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital zu nutzen. Dabei ist es nicht relevant, dass zivilrechtlich in der bloßen vorübergehenden Gebrauchsüberlassung einer Sache i.d.R. keine das Vermögen mindernde Zuwendung liegt, wie sie für eine Schenkung nach § 516 Abs. 1 BGB erforderlich ist.

Die Minderung des Vermögens des Zuwendenden besteht in schenkungsteuerlicher Hinsicht darin, dass er auf einen Ertrag verzichtet, den er bei verkehrüblichem Verhalten gezogen hätte. Der Verzicht auf die zum Vermögen des Darlehensgebers gehörende Nutzungsmöglichkeit ist eine Vermögensminderung.

Der schenkungsteuerliche Wert bestimmt sich nach dem Kapitalwert der Nutzung. Sind die Nutzungen zeitlich beschränkt, errechnet sich deren Kapitalwert durch die Multiplikation des Jahreswerts der Nutzung mit dem von der Laufzeit abhängigen Vervielfältiger (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BewG i.V.m. Anlage 9a).

Ist die Nutzung von unbestimmter Dauer, bestimmt sich deren Kapitalwert durch die Multiplikation des Jahreswerts mit dem Faktor 9,3 nach § 13 Abs. 2, Halbs. 2 BewG. Der Jahreswert der Nutzung einer Geldsumme ist mit einem Anteil von 5,5 % von dem Geldbetrag anzunehmen, soweit kein anderer Wert feststeht (§ 15 Abs. 1 BewG).

Vergleichsmaßstab für die Feststellung eines anderen Werts ist der marktübliche Zinssatz, der bei Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens zu vergleichbaren Bedingungen zu entrichten gewesen wäre. Der marktübliche Zinssatz ist nur äußerst schwierig festzustellen, da die Darlehen i.a.R. ohne jegliche Sicherheiten gewährt werden und unter diesen Bedingungen ein Vergleich mit besicherten Bankdarlehen nicht möglich ist, so dass im Regelfall ein Zinssatz i.H.v. 5,5 % p.a. angesetzt werden muss.

#### h) Zahlung vom gemeinsamen Konto der Ehegatten

Nach ständiger Rechtsprechung<sup>13</sup> werden Zahlungen von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden. Dabei ist es unerheblich, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt.

#### i) Schenkungsteuer durch Verzicht

Ein Verzicht jedweder Leistungen eines Ehegatten gegenüber dem anderen kann Schenkungsteuer auslösen.<sup>14</sup> Bei (notariellen) Vereinbarungen sollte deshalb wegen § 42 AO nicht angegeben werden, auf was verzichtet wird. Vielmehr sollte ausschließlich die verbleibende positive Leistung ausgewiesen werden.

#### Verfahrenshinweis:

Das Vermögen ist regelmäßig auf schenkungsteuerpflichtige Sachverhalte zu untersuchen. Stellt man dabei in der Vergangenheit erfolgte schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen fest, können und sollen die bestehenden Heilungsmöglichkeiten (Klarstellungsvereinbarungen, Güterstandschaukel, Selbstanzeige etc.) in Anspruch genommen werden, bevor diese Sachverhalte anderweitig aufgedeckt werden.

<sup>13</sup> BFH, 2102.2017 – VIII R 10/14.

<sup>14</sup> FG Kassel, EFG 2017, 871.